



Minimale Geodatenmodelle

Bereich Nutzungsplanung

Dokumentvorlage für Stellungnahmen

Absender: SIA, FSU
Adresse für Rückfragen: Noack, Thomas, 044 283 15 85, thomas.noack@sia.ch
Mitarbeit in der Arbeitsgruppe des FSU: Edi Bossert (PlanteamS), Christian Kaul (SWR), Thomas Noack (SIA), Francesca Pedrina (Studio Habitat), Christoph Stäheli (Planpartner), Beat Rey, (ERR)

Eingabetermin für Stellungnahmen: 31. März 2011 an rolf.giezendanner@are.admin.ch

1 Allgemeine Fragen

Nr.	Frage	Antwort
1	Sind Sie mit der Ausgangslage und den Anforderungen an die Datenmodelle (Kapitel 1 und 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Kommentar: 2.1 ÖREB Kataster: Die Vorgabe der Abbildung der eigentümerverbindlichen Geodaten auf Stufe Gemeinde ist unbestritten. Hingegen müssen die Anforderung der Abbildung der „Rechtsvorschriften, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen sowie weitere Informationen und Hinweise“ präzisiert und auf den wesentlichen Inhalt eingeschränkt werden.
2	Werden die Zielsetzungen gemäss Kapitel 3 mit den vorliegenden Datenmodellen erreicht?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Kommentar: <ul style="list-style-type: none">Das minimale Datenmodell muss es ermöglichen, die eigentümerverbindlichen Geodaten aus den unterschiedlichen Datenmodellen der Kantone mittels einer Konvertierung zusammenzuführen und für die Bedürfnisse des Bundes und der national arbeitenden Firmen zu aggregieren. Es dient nicht für die Erfassung der Daten.Die Beschränkung im Bundesmodell auf die Hauptnutzung wird begrüsst. Dies sollte in der Beschreibung des Minimalen Datenmodells noch klarer zum Ausdruck kommen. Mit der Abbildung der Hauptnutzung als Wertebereich und der

		<p>Zonenbezeichnung der Gemeinde führt jede Zone die ihr von der Gemeinde zugewiesene Nutzung, bzw. Bezeichnung deren entsprechende Vorschrift im Reglement erläutert ist. Damit ist den minimalen Anforderungen an den Öreb Kataster genüge getan.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Definition sinnvoller zukunftsorientierter Zonentypen soll mit der SIA Norm 424 erfolgen. ▪ Das vollständige Datenmodell für die zukünftige einheitliche Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Originaldaten soll durch die SIA Norm 424 vorgegeben werden. Dieses muss auf dem Minimalen Datenmodell basieren und soll einheitlich regeln, wie dieses erweitert werden soll. Z.B. festlegen, wie die Beschriftungen oder der orientierende Inhalt modelliert werden sollen. Die Norm SIA 424 muss eine harmonisierte Kantonsicht auf die Daten ermöglichen <p>Da die überarbeitete Fassung des ÖREB-Rahmenmodells nicht bekannt ist kann auch nicht beurteilt werden, ob die darin festgelegten Ziele erreicht werden..</p>
3	Ist die semantische Beschreibung der Datenmodelle in Kapitel 6 verständlich?	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Kommentar: Im Datenmodell fehlt die Klasse Verfahren, bzw. Beschlüsse. In den Begriffsdefinitionen ebenfalls. Die Unterscheidung zwischen Rahmennutzungsplan und Zonenplan ist nicht einleuchtend. Die Erläuterungen zur Klasse Dokument und Mutationshinweis fehlen. Ebenfalls eine klare Definition. Weitere Details siehe Kommentare</p>
4	Sind Sie bereit, den Empfehlungen für die Zuordnung auf Stufe SIA (Kapitel 6.4.1) zu folgen?	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Kommentar: Die „Vermischung“ mit Inhalten aus der noch nicht bereinigten und verabschiedeten Norm 424 ist problematisch. Die Abgrenzung zwischen dem Minimalen Datenmodell und der Norm muss klarer sein. Das Minimale Datenmodell muss unabhängig von der Norm sein. Die Norm muss auf dem Minimalen Datenmodell aufbauen, aber kann nicht Teil des Minimalen Datenmodells sein. Im Minimalen Datenmodell soll nur die Hauptnutzung als Wertebereich geführt werden. Das Datenmodell der SIA Norm 424 muss die Hauptnutzungen weiter verbindlich unterteilen.</p>

		Die Norm muss klare Kriterien vorgeben, so dass die Inhalte der Zonen und Festlegungen über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg vergleichbar werden. Die vorliegende Unterteilung genügt diesen Ansprüchen nicht. So reicht eine Unterteilung in Wohnzone a, b, c, d nicht aus. Bei den Wohnzonen bieten sich Dichteklassen als Attribut an. Grundlage kann z.B die Geschossflächenziffer sein, die in Zukunft bei den Kantonen, die dem Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten sind, verbindlich verwendet werden wird.
5	Ist der Objektkatalog (Kapitel 8) richtig und vollständig?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Kommentar: Weitgehend ja. Details siehe Kommentare

2 Detaillierte Änderungsvorschläge und Kommentare zur Modelldokumentation

Kapitel	Vorgeschlagene Änderung / Kommentar	Begründung
2.2.1	Rechtsvorschriften etc sind für die Nutzungsplanung zu konkretisieren und mit Beispielen zu hinterlegen. Schwierigkeiten bereiten kann die Tatsache, dass nicht selten die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid „Genehmigungsvorbehalte“ anbringt, welche in der Rechtsvorschrift oft nicht direkt ersichtlich sind. Möglich ist auch, dass nur „Teilgenehmigungen“ gemacht werden. Aus dieser Überlegung folgt, dass neben dem Rechtserlass auch der Genehmigungsbeschluss abzubilden ist.	
3	Rechtsvorschriften etc sind für die Nutzungsplanung zu konkretisieren und mit Beispielen zu hinterlegen	
3	Basismodelle sind noch nicht bekannt. Kein Kommentar möglich	
3	„sind auf Stufe Kanton und Gemeinde erweiterbar“: Widerspruch in Bezug auf den Anspruch dass bereits das minimale Datenmodell die eigentümerverschuldeten Geodaten vollständig abbilden soll. Es ist darzulegen, wie die Erweiterung durch Kanton und Gemeinde erfolgen soll und welche Teile des Datenmodells erweiterbar sind.	
5.1	Hier fehlt der Hinweis auf die Gültigkeitsperimeter der	

	„Bauvorschriften“. Es ist zu überprüfen, ob die vorgesehene Zuordnung der Gültigkeitsperimeter in die überlagernde Nutzung, 64 überlagernde Festlegungen, keine eigentlichen Zonen genügt.	
5.1	Hier fehlt der Hinweis, dass die Daten aus unterschiedlichen Verfahren und Instrumenten stammen.	
5.1	Es muss ein eigenes Datenmodell für alle Bau- und Abstandslinien erstellt werden. Bereits existierende kantonale Modelle (Kanton BL und LU) als Vorlage verwenden.	In der Systematik stört, dass Waldabstandslinien ein eigenes Thema ist, aber die übrigen Baulinien in der Nutzungsplanung integriert sind. Dies gilt auch für weitere Baulinien, wie Nationalstrassenbaulinien etc. Alle Baulinien, auch die im Nutzungsplanungsverfahren festgelegten, sollen in einem Datenmodell Bau- und Abstandslinien modelliert werden.
6.1		Unterscheidung Nutzungsplan, Rahmennutzungsplan, Zonenplan ist nicht nachvollziehbar
6.1	Grundnutzungszonen: „Die Summe der Flächen aller Grundnutzungszonen entspricht der Summe der Gesamtfläche des Planungsgebietes“: Die Problematik besteht darin, dass sie mit verschiedenen Instrumenten festgelegt werden: In BL: Zonenplan, Sondernutzungsplan, Bau- und Strassenlinienplan, Kantonaler Nutzungsplan. Und dann sind noch die Nationalstrassen, SBB Areale und Kantonsstrassenareale Weiter stellt sich die Frage, wie mit dem Wald umzugehen ist. Er wird in Nutzungsplänen dargestellt. Gemäss kantonalen Gesetzgebungen kann er auch eine Nutzungszone sein. Die Festlegung der Geometrie erfolgt aber nicht in einem Nutzungsplanungsverfahren, sondern ist durch die Waldgesetzgebung und das damit zusammenhängende Waldfeststellungsverfahren geregelt.	Basierend auf der Überlegung, dass die Grundnutzungsflächen mit unterschiedlichen Instrumenten in Kraft gesetzt werden, die jeweils aber nur Teilflächen umfassen, schlagen wir vor die Geometrie Gebietseinteilung (AREA) durch Einzelfläche (SURFACE) zu ersetzen. Es ist aber mit separaten Prüfprogrammen dafür zu sorgen, dass die Daten keine Überschneidungen und Lücken aufweisen. Siehe auch 8.2.1
6.2	„... umfasst sowohl Rahmen- als auch Sondernutzungspläne“. „...die mit dem Nutzungsplan festgelegt sind“ Wie sind diese genau abgegrenzt? Reicht diese Definition für die vollständige Abbildung der eigentümergebundenen Festsetzungen aus der Nutzungsplanung aus? Sind Bau- und Strassenlinienpläne in dieser Definition enthalten? Sind darin auch die Grundwasserschutzpläne enthalten?	Ist das so richtig und alltagstauglich? Sondernutzungspläne werden nach dem bisherigen Stand der Diskussion nur als Perimeter erfasst – ohne Grundnutzung. Der Inhalt wird in Form von pdf's über die Dokumente zugänglich gemacht. Wenn ein Datenmodell Bau- und Abstandslinien eingeführt wird, könnten zumindest diese aus den Sondernutzungsplänen erfasst werden.

	Was ist mit SBB Arealen, Nationalstrassenperimetern oder Hauptstrassenperimetern?																					
6.2	Inhalte: Es muss noch klarer beschrieben werden, was nun Inhalt des Minimalen Datenmodells ist: <ul style="list-style-type: none"> - Als verbindliche Inhalte: alle eigentümergebundlichen Festsetzungen aus Nutzungsplanverfahren (Beispiele). - Als orientierende Inhalte: alle eigentümergebundlichen Inhalte aus anderen Verfahren (Beispiele) Und sonst nichts.																					
6.2	Der Satz „Falls dies nicht möglich ist...“ kann gestrichen werden. Er führt nur zu Verwirrung																					
6.3, 6.4, 8.1.1, 8.1.3, 8.1.5, 8.1.6	Die Vermischung des Minimalen Datenmodells mit der Zonensystematik aus der SIA Norm 424 und die Grafik auf Seite 14 führt zu grosser Verwirrung. Der Wertebereich Zonentyp_SIA sollte, falls überhaupt, erst nach der definitiven Verabschiedung der SIA Norm 424 in das Minimale Datenmodell aufgenommen werden. Evtl kann das Attribut auch als Name_Text definiert werden mit der Vorschrift, dass der Wertebereich in der Norm SIA 424 definiert wird und die Werte übernommen werden.	Die Definition der differenzierten Zonentypen sollte der SIA Norm 424 vorbehalten bleiben und muss bei deren Fertigstellung nochmals überdacht werden. In der Norm 424 sind klare über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg vergleichbare inhaltliche Definitionen zu erarbeiten. Z.B. über die Dichte aus der Geschossflächenziffer. Zonentypen Wohnzone a, b, c, d reicht nicht aus. Reichen bei Arbeitszonen 3 und bei Mischzonen 2 Unterteilungen aus? Wenn das Datenmodell des SIA in Kraft ist und die Kantone und Gemeinden ihre Daten entsprechend erfassen, wird mittelfristig bei neuen Datensätzen die Kantonale Zonenbezeichnung durch den Zonentyp SIA ersetzt.																				
6.3.2	Codierung: Für die Definition „weiterer Zonentyp“ wird vorgeschlagen, die letzte Ziffer 9 zu verwenden, damit das Geodatenmodell bei Bedarf einfach erweitert werden kann (bspw. Xx9 „weiterer Zonentyp“)																					
6.3.2	18: Verkehrszonen: Hinweis: Kommunale Verkehrszonen werden in BL mit dem Bau- und Strassenlinienplan festgelegt. Kantonale im Auflageverfahren einer Strassenplanung.																					
6.3.2	In welche Kategorie gehören Spezialzonen?																					
6.3.3	Wir schlagen eine sinnvollere Unterteilung ab 4 weitere Zonen vor: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Typ</th> <th style="text-align: left;">Code</th> <th style="text-align: left;">Grundnutzung</th> <th style="text-align: left;">Hauptnutzung</th> <th style="text-align: left;">Zonentyp</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4</td> <td></td> <td colspan="2">weitere Grundnutzungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>41</td> <td></td> <td>Zonen für Kleinsiedlung</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>411</td> <td></td> <td></td> <td>Weilerzone</td> </tr> </tbody> </table>	Typ	Code	Grundnutzung	Hauptnutzung	Zonentyp	4		weitere Grundnutzungen				41		Zonen für Kleinsiedlung			411			Weilerzone	
Typ	Code	Grundnutzung	Hauptnutzung	Zonentyp																		
4		weitere Grundnutzungen																				
	41		Zonen für Kleinsiedlung																			
	411			Weilerzone																		

	<p>412</p> <p>42 Verkehrsflächen</p> <p>421 Strassenareal</p> <p>422 Bahnareal</p> <p>423 Flugplatzareal</p> <p>43 Sonderzonen</p> <p>431 Abbau- und Deponiezone</p> <p>432</p> <p>439 weitere Sonderzone</p> <p>44 Waldflächen</p> <p>441 Wald (Art. 2 WaG)</p> <p>449 weitere Waldzonen</p> <p>49 weitere Nichtbauzonen</p> <p>491 Reservezone</p> <p>492 unkultivierbares Land</p> <p>493</p> <p>499 weitere Nichtbauzonen</p>																																									
6.3.3	31: Naturschutzzone kantonal: Wird nicht im Nutzungsplanungsverfahren festgelegt. Nur orientierend.																																									
6.3.3	43: Waldzonen: Der Wald wird in Nutzungsplänen dargestellt. Gemäss kantonalen Gesetzgebungen kann er auch eine Nutzungszone sein. Die Festlegung der Geometrie erfolgt aber nicht in einem Nutzungsplanungsverfahren, sondern ist durch die Waldgesetzgebung und das damit zusammenhängende Waldfeststellungsverfahren geregelt. Im Minimalen Datenmodell nur orientierend. Evtl bietet sich im Rahmen der RPG Revision die Gelegenheit diese Problematik in den Fachgesetzgebungen zu klären und neu zu regeln.																																									
6.3.4	Wir schlagen eine sinnvollere Unterteilung für die Zonenüberlagerung vor:																																									
	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Code</th> <th>Zonenüberlagerung</th> <th>Zonentyp</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td></td> <td>Überlagernde Zonen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>61</td> <td>überlagernde Schutzzonen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>611</td> <td></td> <td>überlagernde Ortsbildschutzzone</td> </tr> <tr> <td></td> <td>612</td> <td></td> <td>überlagernde Naturschutzzone</td> </tr> <tr> <td></td> <td>.....</td> <td></td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>619</td> <td></td> <td>weitere überlagernde Schutzzone</td> </tr> <tr> <td></td> <td>62</td> <td>überlagernde Nutzungszonen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>.....</td> <td></td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>629</td> <td></td> <td>weitere überlagernde Nutzungszone</td> </tr> </tbody> </table>	Typ	Code	Zonenüberlagerung	Zonentyp	6		Überlagernde Zonen			61	überlagernde Schutzzonen			611		überlagernde Ortsbildschutzzone		612		überlagernde Naturschutzzone			619		weitere überlagernde Schutzzone		62	überlagernde Nutzungszonen				629		weitere überlagernde Nutzungszone	
Typ	Code	Zonenüberlagerung	Zonentyp																																							
6		Überlagernde Zonen																																								
	61	überlagernde Schutzzonen																																								
	611		überlagernde Ortsbildschutzzone																																							
	612		überlagernde Naturschutzzone																																							
																																							
	619		weitere überlagernde Schutzzone																																							
	62	überlagernde Nutzungszonen																																								
																																							
	629		weitere überlagernde Nutzungszone																																							

	<p>63 überlagernde Gefahrenzonen</p> <p>631 Zone mit Restgefährdung</p> <p>632 Zone mit geringer Gefährdung</p> <p>633 Zone mit mittlerer Gefährdung</p> <p>634 Zone mit erheblicher Gefährdung</p> <p>7 Überlagernde Festlegungen</p> <p>71 flächenbezogene Festlegungen</p> <p>711 Sondernutzungsplanpflicht</p> <p>.....</p> <p>719 weitere Flächenfestlegungen</p> <p>72 linienbezogene Festlegungen</p> <p>721 Zonenrandbepflanzung</p> <p>.....</p> <p>729 weitere Linienfestlegungen</p> <p>73 objektbezogene Festlegungen</p> <p>731 Naturobjekt</p> <p>.....</p> <p>739 weitere objektbezogene Festlegungen</p> <p>Festlegungen</p> <p>Im Weiteren könnten auch diverse Perimeter in einer separaten Gruppe definiert werden:</p> <p>9 Administrative Abgrenzungen</p> <p>91 Perimeter</p> <p>911 Gültigkeitsbereich</p> <p>Bauzonenvorschriften</p> <p>.....</p> <p>919 weitere Perimetergrenzen</p>	
6.3.4	61:Uferschutzzonen fehlen	
6.3.4	61:Grundwasserschutzzonen: werden in anderem Verfahren festgelegt	
6.3.4	64: Perimeter Zonenplan, Teilzonenplan, kantonaler Nutzungsplan etc fehlen	Sie sind wichtig, weil sie den Gültigkeitsperimeter für das jeweilige Reglement bezeichnen.
	Begriff Bereich durch Perimeter ersetzen	
6.3.4	71: Baulinien: eigenes Datenmodell Bau- und Abstandslinien. Sind Baufelder auch Baulinien? Siehe Systematik Baulinien BL, Bericht IRAP Es stellt sich z.B. auch die Frage, ob in einem Sondernutzungsplan mit Baulinien abgegrenzte Baubereiche gegenüber angrenzendem Wald „Baulinien“ oder „Waldabstandslinien“ sind.	
6.3.4	71: Projektierte bewilligte Verkehrswege: Sind sie eigentümerverbindlich? Wenn ja müssten sie eine definierte Ausdehnung (Fläche) haben. Sonst gehören sie nicht in den minimalen Datensatz In BL Strassennetzplan mit	

	Richtplancharakter	
6.3.4	81: Kantonales Denkmalschutzobjekt: Wird nicht im Nutzungsplanungsverfahren festgelegt. Nur orientierend	
6.4	Muss überarbeitet werden	Siehe allgemeine Bemerkungen 4 und 6.3
6.5	Erfassung der Sondernutzungspläne: „Das Geodatenmodell erlaubt zwei Arten der Erfassung“: Nach 6.5.1: Es wird keine Grundnutzung erfasst. Widerspruch zu lückenlos im Datentyp Gebietseinteilung.	
6.5	Mit der Einführung eines Datenmodells Bau- und Abstandslinien könnte dieser Inhalt auch aus den Sondernutzungsplänen abgebildet werden	
7	Topic Metadaten: es fehlt der Bezug zum einzelnen Datensatz. Die Metadaten müssen einen Bezug zur nicht vorhandenen Klasse Beschluss haben	
8.1	Die Beschreibungen der Wertebereiche aus der SIA Norm 424 sind wegzulassen. Sie werden abschliessend in der Norm definiert und beschrieben	
8.1.8	Im Attribut Geometrie_Grundlage kann unter „weitere“ auch der eingescannte Übersichtsplan von 1960 oder die Landeskarte 1:25'000 aufgeführt werden.	
8.1.9	Herkunft: auf das Attribut und somit auch den Wertebereich kann verzichtet werden.	
8.1.9	Es sollte ein neuer Wertebereich (und im Objektkatalog ein entsprechendes Attribut) Bezugsrahmen (LV03alt, LV03neu, LV95) eingeführt werden	LV03neu: spannungsfreie Definition des Bezugsrahmens LV03
8.1.10	Rechtsstatus: streichen. Nur gültige eigentümerverbindliche Inhalte werden abgebildet (inKraft)	Das Minimale Datenmodell bildet im Sinn des ÖREB Katasters nur gültige Inhalte ab. Daten aus laufenden Verfahren gehören somit nicht in das minimale Datenmodell. Die SIA Norm 424 soll verbindliche Vorgaben für die Kantone und Gemeinden für die Führung der Information über laufende Änderungen nach Art 12, Abs 2 der ÖREB KV machen.
8.1.11	Verbindlichkeit: auf den Wert hinweisend kann verzichtet werden. Hinweisende Information wird im Minimalen Datenmodell nicht abgebildet	Der vorgeschlagene Wertebereich macht für ein kantonales Datenmodell bzw. das Datenmodell gemäss der SIA Norm 424 Sinn.
8.2.1	Geometrie Gebietseinteilung durch Einzelfläche ersetzen	Definition der Gebietseinteilung: lückenlos und überlappungsfrei. Theoretisch ist dieses Ziel richtig. In der Praxis wird kaum ein Datensatz diesen Anforderungen genügen.

		<ul style="list-style-type: none"> - überlappungsfrei: eine anzustrebende Qualität, heute wohl in den wenigsten Datensätzen erreicht wird - lückenlos: Die flächendeckende (lückenlose) Festlegung der Zonen erfolgt in den Gemeinden mit unterschiedlichen Instrumenten und somit unterschiedlichen Originaldatensätzen von unterschiedlichen Akteuren und Datenquellen
8.2.1	Auf Attribut Geometrie_Herkunft kann generell verzichtet werden	
8.2.1	Generell neues Attribut Bezugsrahmen einführen	Sehe 8.1.9
8.2.2 8.2.3 8.2.5 8.2.6 8.2.8 8.2.9 8.2.11 8.2.12	<p>Bezeichnung der Attribute: Typ sollte nur für den Zonentyp nach SIA verwendet werden. Die Klasse Grundnutzung_Zonentyp sollte eher Grundnutzung_Zonenbezeichnung heissen, Das Attribut Zonentyp sollte eher Zonenbezeichnung_Gemeinde heissen.</p> <p>Dito für Zonentyp_kt: Zonenbezeichnung_Kanton</p> <p>Und sinngemäss in den anderen Klassen</p>	
8.2.2 8.2.5 8.2.8 8.2.11	Identifikator überdenken	<p>Was ist der Sinn dieses kompliziert zusammengesetzten Identifikators? Mindestens sollte beim Kanton ebenfalls die BFS Nummer verwendet werden. Was passiert, wenn bei der Abkürzung (0..1) nichts eingetragen ist?</p>
8.2.2 8.2.5 8.2.8 8.2.11	Bezug zu Geometrie muss 1..n sein.	Sonst macht ein Eintrag in der Klasse ... Typ keinen Sinn
8.2.13	Geometrie Einzelfläche	<p>Definition der Gebieteinteilung: lückenlos und überlappungsfrei. Siehe Kommentar zu 8.2.1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lückenlos: Zusätzlich sind die Strassenflächen nicht mit ES Zonen belegt. Sie müssten alle als Fläche mit „keine ES“ erfasst werden
8.2.16	Auf das Attribut publiziertAb kann verzichtet werden. Es wird in der Klasse Beschluss geführt	Siehe 8.2.17
8.2.17	<p>Die Klasse Mutationshinweis sollte durch die Klasse Beschluss ersetzt werden.</p> <p>Attribute: Identifikator Datum Gemeindebeschluss</p>	Der Beschluss, welcher die Festlegungen in Kraft setzt, interessiert viel mehr als wer die Daten erfasst hat. Letztere sind allenfalls in den Metadaten zu erfassen – falls dies auf Stufe Bund überhaupt von Interesse ist.

	<p>Datum Kantonsbeschluss Bezeichnung Kantonsbeschluss PubliziertAb TextImWeb (Verweis auf den Text des Kantonsbeschlusses)</p> <p>Grundn_Zone Linienbez_Festl Objektbez_Festl Ueberl_Zone Dokument</p>	<p>Eine detaillierte Abbildung der Beschlüsse wie z.B im Datenmodell Bau- und Strassenlinienplan des Kantons BL http://www.baselland.ch/Geodaten.310102.0.html soll Teil der Norm SIA 424 sein und im Rahmen der Fertigstellung der SIA Norm geprüft werden.</p> <p>Es braucht auch die Verknüpfung des Dokuments zum Beschluss.</p>
8.2.16	Insbesondere sollte sich das Dokument auf den Gültigkeitsperimeter beziehen.	
8.2.18	Datenbestand: es besteht keine Verknüpfung zu den einzelnen Datensätzen im Minimalen Datenmodell. Mit dem Zusatzattribut Datenbestand in der neuen Klasse Beschluss kann die Verbindung zu den Metadaten hergestellt werden.	Da die Daten aus verschiedenen Instrumenten stammen und unterschiedliche Entstehungen haben, ist anzunehmen, dass sie auch innerhalb eines Gemeindegebietes aus unterschiedlichen Quellen stammen.

3 Weitere Anregungen

Weitere Anregungen
<p>Wir schlagen vor, den Bezug zur SIA Norm 424 wie folgt zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Minimale Datenmodell dient der Zusammenführung der Geodaten der Nutzungsplanung auf Stufe Bund gemäss den Zielen in Kapitel 3. Es ist ein Auszug aus den umfassenden Daten der Kantone und Gemeinden und keine Modelldefinition für die Datenerfassung. ▪ Das Datenmodell des SIA soll als Norm für die zukünftige Datenerfassung, Nachführung und Verwaltung der vollständigen Geodaten durch die Kantone und Gemeinden dienen.

4 Ort, Datum, Bearbeiter/in

Ort	Datum	Bearbeiter/in
Zürich	14.3.2011	Für die Arbeitsgruppe: Thomas Noack